

# RS Vwgh 1989/3/22 88/18/0385

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §89a Abs2;

StVO 1960 §89a Abs2a;

## Rechtssatz

Eine für bestimmte Zwecke gewidmete Halteverbotszone darf nicht gleichsam "zentimeterweise" von nicht berechtigten Fahrzeugen in dem Sinne vermindert werden, dass berechnigte Fahrzeuge nur unter komplizierten Fahrmanövern dort halten oder parken können. Wenn man bei solchen Halteverbotszonen eine abstrakte Möglichkeit der Beeinträchtigung berechtigter Fahrzeuge zur Entfernung anderer Fahrzeuge genügen lässt, kann es nicht darauf ankommen, ob im konkreten Fall berechnigte Fahrzeuge unter Ausnützung besonderer Fahrkünste des Lenkers und unter größerem Zeitaufwand vielleicht doch noch dort halten oder parken könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180385.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)